

## Vereinsatzung des Arbeitskreis Schülerschule e.V.

Satzung vom 1. Dezember 1983 mit Satzungsänderungen vom 22. März 1984, vom 26. April 1984, vom 2. Juli 1985, vom 13. Mai 1987, vom 16. Mai 1988, vom 15. Januar 1992, vom 11. Juni 1992, vom 6. Juni 1996, vom 12. Juni 1997, vom 23. Juni 1998, vom 22. Juni 2000, vom 25. Juni 2001, vom 29.01.2003, vom 01.06.2006, vom 18.06.2009, vom 06.06.2012, vom 24.06.2015, vom 10.02.2016, vom 15.06.2016 und vom 28.06.2017.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform .....	2
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit.....	2
§ 4	(entfallen).....	3
§ 5	Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Organe des Vereins .....	4
§ 7	Mitgliederversammlung .....	5
§ 8	Vorstand .....	6
§ 9	Organisation des Vorstands .....	7
§ 10	Aufgaben des Vorstands .....	8
§ 11	Kassenprüfung.....	8
§ 12	Struktur der Schülerschule.....	8
§ 13	Satzungsänderungen.....	8
§ 14	Auflösung des Vereins.....	9

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der am 22.3.1984 in Schenefeld gegründete Verein führt den Namen „Arbeitskreis Schülerschule e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg, Kreis Pinneberg. Er ist unter der Nr. VR 713 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Trägerschaft der privaten Ersatzschule Schülerschule im Kreis Pinneberg/Schleswig-Holstein sowie die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit / bzw. -hilfe. Die SCHÜLERSCHULE ist in politischer und konfessioneller Hinsicht neutral und für jeden offen.
- (2) Die SCHÜLERSCHULE ist eine für die inklusive Erziehung und Unterrichtung von Kindern ohne und mit Beeinträchtigung offene Schule. Der Betrieb der SCHÜLERSCHULE kann bei Bedarf eine ganztägige Betreuung einschließen. Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern findet nicht statt. Inhaltliche Grundlage der pädagogischen Arbeit ist die Konzeption des „Arbeitskreises Schülerschule Schenefeld e.V.“ vom 26.4.1984 (19 Seiten) sowie die daraus abgeleitete Kurzfassung (12 Seiten). Grundlage des Schulbetriebes ist die Genehmigung vom 14.11.1984, die erteilt wurde aufgrund der Vorlage der Konzeption des „Arbeitskreises Schülerschule Schenefeld e.V.“. Über die schulische Inklusion hinaus setzt sich die Schülerschule auch für die gesellschaftliche Inklusion Beeinträchtigter und die Eingliederung ihrer beeinträchtigten SchülerInnen in das Arbeitsleben ein.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne aus seinen Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter/Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit fällt der Vorstand.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Die notwendigen Auslagen des Vorstandes für Fahrgelder, Porti usw. sind zu belegen und dann zu erstatten. Der Vorstand erstattet auf Antrag auch die notwendigen, belegten Ausgaben von Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

## § 4 (entfallen)

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins „Arbeitskreis Schülerschule e.V.“ können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand entschieden. Die Aufnahme setzt die Anerkennung der Satzung voraus.
- (3) Der Verein hat
  - a. Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten der Kinder, die an der Schülerschule mit laufendem Vertrag unterrichtet werden, sofern sie nicht zugleich Angestellte der Schule sind (Mitgliederkreis A), sowie Angestellte der Schülerschule, die zugleich auch Erziehungs-/Sorgeberechtigten von Kindern sind, die an der Schülerschule mit laufendem Vertrag unterrichtet werden (Mitgliederkreis B). Überdies können Angestellte der Schülerschule die ordentliche Mitgliedschaft erwerben (Mitgliederkreis C).
  - b. Fördermitglieder  
Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Zuwendung oder in sonstiger Weise. Ihnen wird ein Stimmrecht, aber kein passives Wahlrecht eingeräumt.
  - c. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand ausgesprochen für Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

- (4) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren, Schulgeld und Mitgliederbeiträge abhängig von der Mitgliedergruppe erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung, die Arbeitszeiten und das verfallende Pfand dafür und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Auslage im Vereinsbüro in der Schülerschule bekannt gegeben.
- (5) Verstößt ein Mitglied gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld, kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand eine Geldstrafe verhängt werden. Diese Maßnahme ist durch den Vorstand zu begründen und auf die Möglichkeit des Einspruchs zu verweisen. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Vorstands beim Vorstand einzulegen. Die Geldstrafe ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand,
  - b. bei Wegfall einer der für die Mitgliedschaft nach Abs. 3a wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere wenn der Schulvertrag endet,
  - c. durch Tod,
  - d. durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder
  - e. durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen vereinsschädigender Handlungen. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Begründung zum Ausschluss des Mitgliedes muss durch den Vorstand in schriftlicher Form erfolgen. Der Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist bei laufendem Schulvertrag nicht möglich.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

Autor: AG Satzung	Prüfung: Vorstand	Freigabe: MV – 06/2017	Stand vom: 28.06.2017
Datei: Schülerschule Satzung Stand 2017-06-28	Version: Juni 2017	Druckdatum: 14.11.2023	Seite: 4 / 9

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis zum 30. Juni einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies unter Angaben von Gründen von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Wird die Mitgliederversammlung auf Verlangen der Mitglieder einberufen, muss sie spätestens acht Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt, gesendet von einem Mitglied des Vorstands, dem/der GeschäftsführerIn oder einem/einer MitarbeiterIn des Vereinsbüros. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zur Mitgliederversammlung an diese Adresse zu erhalten. Die Einberufung wird per einfachem Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt haben. Mitglieder, die per einfachem Brief geladen werden, sind verpflichtet, die erhöhten Verwaltungskosten zu tragen, die der Vorstand festlegt. Für die Einhaltung der Ladungsfrist ist das Versendedatum der E-Mail bzw. das Datum des Poststempels maßgebend. Der E-Mail-Empfänger hat dafür Sorge zu tragen, ausreichend Platz in seiner Mailbox vorzuhalten.
- (4) Weitere Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich einzureichen und dann in die Tagesordnung aufzunehmen. Später oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge sind nur zugelassen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr zwingend nach dem Gesetz und nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes, sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - b. die Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - c. die Entgegennahme des Kassenberichts
  - d. die Wahl von zwei RevisorInnen
  - e. die Beschlussfassung des Vereinshaushaltes
  - f. den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist
  - g. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- i. die Bestätigung von Ehrenmitgliedern
  - j. die Entscheidung über Einsprüche nach § 5 Abs. 6 e.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
- (7) Die form- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet
- a. über Änderungen von Geschäftsordnungen nach § 12 mit einer Mehrheit von drei Viertel und
  - b. in Sachfragen, über Anträge und über die Genehmigung und die Änderung sonstiger Geschäftsordnungen sowie die Beitragsordnung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden. Der Vorstand entscheidet intern, welche Vorstandsmitglieder die Geschäftsführung übernehmen.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein; sie dürfen nicht leitende Angestellte des Vereins sein. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen dem Mitgliederkreis A angehören.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In ungeraden Jahren werden die Vorstandspositionen eins, zwei und drei, in geraden Jahren die Vorstandspositionen vier und fünf gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis NachfolgerInnen gewählt sind, wenn sie nicht vorher abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Erst- oder Neubildung des Vorstands werden in zwei getrennten Wahlgängen einmal drei, einmal zwei Mitglieder gewählt, je nach Jahreszahl die einen für ein Jahr und die anderen für zwei Jahre.
- (4) Die Wahl des Vorstandes wird von einem/einer WahlleiterIn durchgeführt, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Der/die WahlleiterIn wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/sie nimmt die Vorschläge für alle durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder entgegen. Die Vorschläge müssen den Vorgaben des Abs. 3 entsprechen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn 1 stimmberechtigtes Mitglied des Vereins dieses beantragt. Blockwahl ist möglich, wenn kein ordentliches Mitglied

widerspricht. Gewählt sind diejenigen, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. In weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit.

- (5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand bleibt die Vorstandsposition bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit des Vorstands. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern, muss der verbleibende Vorstand bzw. beim kompletten Ausscheiden das zuletzt ausgeschiedene Vorstandsmitglied innerhalb von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu Neuwahlen des Vorstands einberufen. Die Ladung erfolgt mit den Fristen des § 7 Mitgliederversammlung. Wurde zu einer Mitgliederversammlung bereits fristgerecht geladen, entfällt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Jede personelle Änderung im geschäftsführenden Vorstand ist durch diesen dem zuständigen Registergericht unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 9 Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des/der SchriftführerIn und des/der KassenführerIn können auf Personen außerhalb des Vorstands übertragen werden.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Die Vertretungsberechtigung eines/einer GeschäftsführerIn regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (5) Der Vorstand kann Bevollmächtigte ernennen und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese arbeiten in ständiger Fühlungnahme mit dem Vorstand und nach dessen Richtlinien.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Es gibt vereinsintern-öffentliche Vorstandssitzungen und auch nicht-öffentliche Sitzungen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen. Für jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, die Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind jederzeit durch die Vereinsmitglieder einzusehen.
- (7) Die Schulleitung ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigt und nimmt beratend an Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann Sitzungen ohne die Schulleitung durchführen.

- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Verein ist verpflichtet, durch Abschluss einer Versicherung das persönliche Haftungsrisiko seiner Organmitglieder abzusichern.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, die nicht durch Gesetz oder Satzung zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Schulgeld, Arbeitszeiten und/oder -pfand sowie über andere als in der Beitragsordnung festgelegte Zahlungsarten.

## § 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mindestens 2 Personen geprüft.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n KassenprüferIn für 2 Geschäftsjahre. Die KassenprüferInnen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören oder Angestellte des Vereins sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, wenn sie nicht vorher abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist möglich. Bei der Erst- oder Neuwahl werden in zwei getrennten Wahlgängen ein/e KassenprüferIn für zwei Jahre und ein/e KassenprüferIn für ein Jahr gewählt.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## § 12 Struktur der Schülerschule

Die „Struktur der Schülerschule“ ist in den Geschäftsordnungen Elternvertretung, SchülerInnenvertretung, Konferenzen und Schulleitung geregelt.

## § 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder durch Auflage vom Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen, wenn diese für die Vereinsmitglieder materiell unerheblich sind und inhaltlich

Autor: AG Satzung	Prüfung: Vorstand	Freigabe: MV – 06/2017	Stand vom: 28.06.2017
Datei: Schülerschule Satzung Stand 2017-06-28	Version: Juni 2017	Druckdatum: 14.11.2023	Seite: 8 / 9



nicht zu Handlungen führen, die vom Konzept der SCHÜLERSCHULE vom 26. April 1984 abweichen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch den Beschluss von drei Viertel aller Mitglieder aufgelöst werden. Findet sich eine solche Mehrheit nicht, so genügt auf einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen an den „Bundesverband der Freien Alternativschulen e.V.“ fließen und von diesem nach Möglichkeit weiter im Sinne von § 2 dieser Satzung verwendet werden.